



Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 18.4.2015

## **A: Allgemeines**

1. Die Beitragsordnung enthält alle Abgaben der Mitglieder.
2. Die Beitragsordnung ist der Satzung »Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V.« zugeordnet und kann gemäß §7 Absatz 4 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Änderungen sind zu veröffentlichen und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Die nach der Beitragsordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Verbandssatzung zu verwalten.
5. Die Abrechnung und der Kassenbericht sind bei der Mitgliederversammlung des Folgejahres vorzulegen.

## **B: Mitgliedsbeitrag**

1. Beitragshöhe:

### 1.1. Ordentliche Mitglieder

Der Jahresmitgliedsbeitrag richtet sich nach der Größe der Einrichtung. Dabei bezahlen Einrichtungen

- bis 20 geförderte Betreuungsplätze 180 €
- von 21 bis 30 geförderte Betreuungsplätze 240 €
- über 30 geförderte Betreuungsplätze 300 €.

Die Überprüfung der Einrichtungsgröße erfolgt

a) bei Neueintritt

b) einheitlich für alle Einrichtungen immer zum Ende des Jahres mit einer geraden Jahreszahl (2-jährlich)

Unterlässt das Mitglied trotz Aufforderung mit Fristsetzung die Meldung, wird die Einrichtung in die nächsthöhere Größe eingestuft.

Zusätzlich zum jährlichen Beitrag kann durch die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschlossen werden, die auch Zweck, Dauer und Höhe bestimmt.

- 1.2. Fördermitglieder bezahlen jährlich einen von ihnen bestimmten Festbetrag mindestens jedoch 100 €.

### 1.3. Ermäßigung

Auf Antrag kann die Vorstandschaft den Beitrag herabsetzen, wenn ein massiver finanzieller Engpass vorliegt. Hierfür sind dem Antrag eine schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise beizulegen.

2. Erhebungszeitraum: Der Mitgliedsbeitrag wird für das ganze Kalenderjahr erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so wird bei ordentlichen Mitgliedern der volle Jahresbeitrag erhoben. Bei Fördermitgliedern ist die Beitragszahlung jährlich zu leisten.

### 3. Fälligkeit/Rückerstattung:

- 3.3. Die Beitragspflicht eines Ordentlichen Mitglieds beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zum Beitritt laut §3 der Verbandssatzung.
- 3.4. Der Beitrag ist im Aufnahmemonat und danach jährlich ab 01.01. des Kalenderjahres zu entrichten.
- 3.5. Der Beitrag wird bei allen Mitgliedern über SEPA Lastschriftmandat abgebucht. Unterlässt das Mitglied die Mitteilung der Bankdaten wird ein pauschaler Mehrbetrag von 20 Euro erhoben.
- 3.6. Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus dem Verband laut §4 der Verbandssatzung.
- 3.7. Bis dahin geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- 3.8. Kosten, die aufgrund nicht aktualisierter Bankdaten oder falscher Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 3.9. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 3.10. Falls ein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist und das kontoführende Kreditinstitut die Lastschrift nicht einlöst, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Mitglieds. Der Verband kann in den Fällen Nr. 3.6 bis 3.8 eine pauschale Gebühr von 10 Euro erheben.
- 3.11. Der Beitritt des ordentlichen Mitglieds ist erst rechtskräftig wenn das SEPA Lastschriftmandat vorliegt.

### **C: Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **D: Beitragskonto**

Volksbank Fürstenfeldbruck

IBAN: DE11 7016 3370 0000 1350 03

BIC GENODEF1FFB